

309-001

**DGUV Grundsatz 309-001** 

Prüfung von Kranen

#### **Impressum**

Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40 10117 Berlin

Fax: 030 288763808 E-Mail: info@dguv.de Internet: www.dguv.de

Tel.: 030 288763800

Fachbereich "Holz und Metall", Sachgebiet "Hebetechnik und Instandhaltung" der DGUV.

Layout & Gestaltung:
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Medienproduktion

Ausgabe August 2012

DGUV Grundsatz 309-001 (bisher BGG/GUV-G 905) zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter www.dguv.de/publikationen

#### Grundsatz

### Prüfung von Kranen

### **Inhaltsverzeichnis**

			Seite
Vo	rbem	erkung	5
1	Anw	endungsbereich	8
2	Prüf	ungen in Verantwortung des Herstellers	9
	2.1	Allgemeines	9
	2.2	Sachliche Zuständigkeit	9
	2.3	Art, Umfang und Durchführung der Prüfungen	9
3	Prüf	ungen in Verantwortung des Betreibers	16
	3.1	Allgemeines	16
	3.2	Sachliche Zuständigkeit	17
	3.3	Einleitung der Prüfungen	18
	3.4	Art, Umfang und Durchführung der Prüfungen	19
Aı	nhäng	e	27
Αı	nhang	1 Hinweise für wiederkehrende Prüfungen an Brücken- und Portalkranen	28
Αı	nhang	2 Hinweise für wiederkehrende Prüfungen an LKW-Ladekranen	34
Αı	nhang	3 Hinweise für wiederkehrende Prüfungen an Fahrzeugkranen	42
Aı	nhang	4 Hinweise für wiederkehrende Prüfungen an Turmdrehkranen	50

### Vorbemerkung

Bei Konstruktion, Bau und Betrieb von Kranen ist die Einhaltung von sicherheitstechnischen Prinzipien unbedingte Voraussetzung für die Vermeidung von Gefährdungen, die sich z.B. aus einem Lastabsturz, Umsturz des Kranes oder Versagen der Krankonstruktion für Leben und Gesundheit von Personen sowie für Sachen und Umwelt ergeben können. Betroffen von derartigen Gefährdungen sind nicht nur die unmittelbar mit dem Kran Beschäftigten, z.B. Kranführer und Anschläger, sondern auch Personen, die im Arbeitsbereich von Kranen beschäftigt sind oder sich dort aufhalten.

Den Gefahren, die sich aus einem möglichen Versagen von Bauteilen, dem Nichtvorhandensein oder dem Versagen von Sicherheitseinrichtungen ergeben können, wird durch Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen sowie durch wiederkehrende Prüfungen wirkungsvoll begegnet.

Mit der Richtlinie 89/392/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (Maschinenrichtlinie), umgesetzt in nationales Recht durch die Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. GPSGV), ist für Bau und Ausrüstung seit dem 1. Januar 1993 eine neue Rechtsgrundlage gegeben; sie gilt nach einer Übergangsregelung uneingeschränkt ab dem 1. Januar 1995. Diese Richtlinie in Verbindung mit der Produkthaftungsrichtlinie verpflichtet den Hersteller, bei der Konstruktion, Herstellung und Inbetriebnahme eines Kranes entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die die Gewähr bieten, dass die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Maschinenrichtlinie eingehalten sind.

Die Maschinenrichtlinie 89/392/EWG wurde in modifizierter Fassung als Richtlinie 98/37/EG vom 22. Juni 1998 neu herausgegeben. Dabei wurden bereits vorhandene Änderungen eingearbeitet.

Zwischenzeitlich wurde die Maschinenrichtlinie überarbeitet und als Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 neu veröffentlicht. Sie trat am 29.12.2009 in Kraft und wurde durch eine Änderung der Maschinenverordnung - 9. GPSGV (jetzt: Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - 9. ProdSV) national in Deutschland eingeführt.

Die Prüfung auf Übereinstimmung mit den Grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach Anhang I der Richtlinie 98/37/EG bzw. mit den Grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für Konstruktion und Bau von Maschinen nach Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG liegt in der Verantwortung des Herstellers; diese Verantwortung betrifft auch die Prüfung der Einsatztauglichkeit von betriebsbereiten Kranen, z.B. Fahrzeugkranen.

Bei Kranen, die erst nach Aufstellung bzw. Einbau betriebsbereit werden, z.B. Schienenlauf-katzen, Brückenkrane, muss nach § 25 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift "Krane" (BGV/GUV-V D6) die ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft durch einen Sachverständigen entsprechend § 28 der Unfallverhütungsvorschrift "Krane" (BGV/GUV-V D6) geprüft werden.

Mit der Richtlinie 89/655/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinie – national umgesetzt durch die Betriebssicherheitsverordnung, unter Berücksichtigung der EG-Richtlinien 95/63/EG und 2001/45/EG zur Änderung der RL 89/655/EWG) wird der Betreiber verpflichtet, dort genannte Anforderungen für einen sicheren Betrieb einzuhalten.

Die Richtlinie 89/655/EWG wurde zwischenzeitlich durch die Richtlinie 2009/104/EG ersetzt.

Der Grundsatz "Prüfung von Kranen" ist wie folgt in zwei Teile gegliedert:

- Prüfungen in Verantwortung des Herstellers (Abschnitt 2)
- Prüfungen in Verantwortung des Betreibers (Abschnitt 3)

In **Abschnitt 2** wird ein Verfahren empfohlen, wie der Hersteller seiner Verantwortung gerecht werden und nachweisen kann, dass er die vorstehend genannten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt hat. Hersteller im Sinne der Richtlinien 98/37/EG bzw. 2006/42/EG ist, wer den Kran soweit fertig stellt, dass er in Betrieb genommen werden kann.

Die hierin aufgeführten Maßnahmen (Prüfungen) zeigen wesentliche Verfahrensschritte für den Hersteller auf, um seinen Verpflichtungen im Rahmen der EG-Konformitätserklärung nach Anhang V der Richtlinie 98/37/EG bzw. des Konformitätsbewertungsverfahrens für Maschinen nach Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG nachzukommen und die entsprechende Erklärung gemäß Anhang II dieser Richtlinien, mit Angabe der zugrunde gelegten technischen Normen und Spezifikationen, abgeben zu können.

#### Abschnitt 3 beschreibt die Durchführung

- der Prüfung der ordnungsgemäßen Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft,
- der Prüfung nach wesentlichen Änderungen und
- der wiederkehrenden Prüfungen gemäß § 25 Abs. 1 und 2 und § 26 Abs. 1 bis 4 der Unfallverhütungsvorschrift "Krane" (BGV/GUV-V D6).

Darin einbezogen sind die Bereiche, die nicht dem Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie unterliegen, z.B. nicht am Kran angebaute Kranaufstiege, Zugänge zu Steuerständen, Bühnen und Laufstege, Kranbahnen, Gleisanlagen und Fahrbahnbegrenzungen, Arbeits- und Verkehrsbereiche, Sicherheitsabstände, Prüfungen während des Betriebes.

### 1 Anwendungsbereich

Dieser Grundsatz findet Anwendung auf Krane, die in den Geltungsbereich der Unfallverhütungsvorschrift "Krane" (BGV/GUV-V D6) fallen, einschließlich ihrer Tragkonstruktion und Ausrüstung.

# 2 Prüfungen in Verantwortung des Herstellers

#### 2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Krane sind Maschinen im Sinne der Richtlinien 98/37/EG und 2006/42/EG (nachfolgend als Maschinenrichtlinien bezeichnet).
- 2.1.2 In diesem Abschnitt des Grundsatzes werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie der Hersteller seinen Verpflichtungen im Rahmen der EG-Konformitätserklärung nach Anhang V der Richtlinie 98/37/EG bzw. des Konformitätsbewertungsverfahrens für Maschinen nach Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG nachkommen kann. Da ab 29.12.2009 die Richtlinie 2006/42/EG anzuwenden ist, ist bei den Prüfungen in Verantwortung des Herstellers diese Richtlinie zu Grunde zu legen.

#### 2.2 Sachliche Zuständigkeit

Für die in der Maschinenrichtlinie beschriebenen Verfahrensschritte sind umfangreiche Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme durchzuführen. Es ist Aufgabe des Herstellers, dafür sachverständige Personen einzusetzen, und zwar Sachverständige der Kranhersteller oder Sachverständige gemäß § 28 der Unfallverhütungsvorschrift "Krane" (BGV/GUV-V D6).

Wegen des umfangreichen technischen Regelwerkes, das bei Konstruktion, Bau, Ausrüstung und Aufstellung zu beachten ist, werden hohe Anforderungen an den Personenkreis gestellt, der die Prüfungen durchführt.

Sachverständige der Kranhersteller sind Personen, die auf Grund ihres Fachwissens und ihrer Berufserfahrung von den Kranherstellern benannt sind.

#### 2.3 Art, Umfang und Durchführung der Prüfungen

- 2.3.1 Allgemeines
- 2.3.1.1 Den Prüfungen sind die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Maschinenrichtlinie, harmonisierte europäische Normen und, soweit diese nicht vorliegen, die Unfallverhütungsvorschrift "Krane" (BGV/GUV-V D6), die mit geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik zugrunde zu legen.

Da zur Umsetzung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang I der Maschinenrichtlinie harmonisierte Normen noch nicht vollständig vorliegen, dass Krane danach konstruiert, gebaut und geprüft werden können, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesarbeitsblatt eine Auflistung von nationalen Normen und technischen Spezifikationen veröffentlicht, die in der jeweils aktuellen Fassung für deren sachgerechte Umsetzung als wichtig und hilfreich erachtet werden.

- 2.3.1.2 Der Hersteller ist verpflichtet, eine Gefahrenanalyse gemäß Richtlinie 98/37/EG bzw. Risikobeurteilung gemäß Richtlinie 2006/42/EG gemäß Ziff.1 des Anhanges I der Richtlinie vorzunehmen, um alle mit seiner Maschine verbundenen Gefahren zu ermitteln; er muss die Maschine dann unter Berücksichtigung seiner Analyse/Beurteilung entwerfen und bauen.
- 2.3.2 Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme
- 2.3.2.1 Allgemeines
- 2.3.2.1.1 Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme umfasst:
  - Vorprüfung,
  - Bauprüfung und
  - · Abnahmeprüfung.
- 2.3.2.1.2 Vor- und Bauprüfung und bei betriebsbereit gelieferten Kranen auch die Abnahmeprüfung werden vom Hersteller im Rahmen des Verfahrens der EG-Konformitätserklärung nach Anhang V der Richtlinie 98/37/EG bzw. Konformitätsbewertungsverfahrens nach Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG durchgeführt und durch die Konformitätserklärung gemäß Anhang II Ziffer 1., Buchstabe A der Richtlinie 98/37/EG bzw. 2006/42/EG bestätigt.
- 2.3.2.2 Vorprüfung
- 2.3.2.2.1 Bei der Vorprüfung stellt der Sachverständige (siehe Abschnitt 2.2) fest, ob der Kran so konstruiert und berechnet ist, dass eine bestimmungsgemäße Verwendung für die vorgesehene Nutzungsdauer ohne Gefährdung von Personen erfolgen kann.

Siehe hierzu z. B. die Abschnitte 1.1.2, 1.3.1, 1.3.2 und 4.1.2.3 des Anhanges I der Richtlinie 2006/42/EG.

- 2.3.2.2.2 Der Hersteller erstellt prüffähige Unterlagen. Die Tragwerke sind im Ganzen und in ihren Teilen darzustellen. Die Einwirkungen der Antriebe auf die Tragwerke müssen erfasst sein. Abmessungen, Materialgüte, Schweißnähte sind anzugeben. Für alle tragenden Teile und für den Kran als Ganzes sind Sicherheitsnachweise zu erbringen. Die Berechnungen müssen den Kran in und außer Betrieb sowie alle möglichen Rüstzustände erfassen. Hierzu gehören auch die Montage und die Demontage.
- 2.3.2.2.3 Die Vorprüfung sollte umfassen:
  - 1. Prüfung der Bemessung des Kranes hinsichtlich
    - Einstufung,
    - Lastannahmen,
    - Berechnungsverfahren,
    - Werkstoffauswahl.
    - Standsicherheitsnachweis,
    - Angabe der abzuleitenden Kräfte,
  - Prüfung der Konstruktionsunterlagen auf Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG, angewendeter Normen und technischer Spezifikationen,
  - Prüfung der Ausführungszeichnungen auf Übereinstimmung mit den Berechnungsunterlagen,
  - 4. Prüfung der Steuerungspläne (Elektrik, Hydraulik, Pneumatik).
- 2.3.2.2.4 Außer den Betriebszuständen für alle Rüstzustände sind bei Kranen, die an ihrem jeweiligen Einsatzort auf- und abgebaut werden, Montage- und Demontagezustände zu berücksichtigen.
- 2.3.2.2.5 Werden Berechnungen mit Hilfe von EDV-Programmen durchgeführt, sind deren Ergebnisse hinsichtlich der Plausibilität zu prüfen.

- 2.3.2.2.6 Baugruppen oder Kranteile, für die die Herstellererklärung gem. Richtlinie 98/37/EG bzw. Erklärung für den Einbau einer unvollständigen Maschine nach Anhang II Ziffer 1., Buchstabe B gem. Richtlinie 2006/42/EG des Zulieferers vorliegt, müssen nicht erneut geprüft werden, lediglich ihre Eignung für den vorgesehenen Einsatz ist zu beurteilen.
- 2.3.2.2.7 Der beauftragte Sachverständige (siehe Abschnitt 2.2) hat die Verantwortung für die Richtigkeit der Lastannahmen und der Ausgangswerte sowie für die Vollständigkeit der Berechnung. Die Richtigkeit des Rechenvorganges darf er unterstellen. Vergleichsrechnungen sind zu empfehlen.
- 2.3.2.2.8 Die Prüfung der Unterlagen ist zu bestätigen.
- 2.3.2.2.9 Die geprüften Unterlagen sind nach Abschluss der Vorprüfung beim Hersteller aufzubewahren. Die Maschinenrichtlinie schreibt dafür mindestens 10 Jahre vor, es empfiehlt sich aber, dies für die Lebensdauer des Kranes vorzusehen.
- 2.3.2.2.10 Die Bemessung der Tragkonstruktion, z.B. Kranbahn, Kranfundamente, Gleisanlagen, ist hinsichtlich der Ableitung der auftretenden Kräfte zu prüfen.

Diese Prüfung muss bauseitig durchgeführt werden und fällt allgemein nicht in die Verantwortung des Kranherstellers.

#### 2.3.2.3 Bauprüfung

- 2.3.2.3.1 Bei der Bauprüfung überzeugt sich der beauftragte Sachverständige (siehe Abschnitt 2.2) davon, dass die Qualitätskontrolle wirksam ist, und stellt fest, ob der Kran entsprechend den in der Vorprüfung geprüften Unterlagen gefertigt worden ist.
- 2.3.2.3.2 Die Bauprüfung sollte umfassen:
  - Prüfung der Übereinstimmung der Fertigung der Konstruktionsteile entsprechend den Regeln der Technik. Hierzu gehört auch die Feststellung, ob Aufzeichnungen und Unterlagen über zerstörungsfreie Prüfungen und erforderliche Schweißtechnische Eignungsnachweise vorhanden sind.
  - Prüfung der Werksprüfzeugnisse oder vergleichbarer Bescheinigungen, der Stücklisten für Werkstoffe, Atteste, z. B. für Seile, Lasthaken, Hakengeschirre.

2.3.2.3.3 Bauteile oder Baugruppen, die bereits einer Bauprüfung unterzogen worden sind oder für die eine Herstellererklärung bzw. Erklärung für den Einbau einer unvollständigen Maschine vorliegt, sowie bauartgeprüfte Bauteile oder Baugruppen, bedürfen keiner nochmaligen Bauprüfung.

#### 2.3.2.4 Abnahmeprüfung

- 2.3.2.4.1 Die Abnahmeprüfung ist am betriebsbereiten Kran vorzunehmen. Dabei muss dafür gesorgt werden, dass bei der Prüfung Personen nicht einer vermeidbaren Gefahr ausgesetzt sind.
- 2.3.2.4.2 Nach Fertigstellung, Auf- oder Einbau stellt der beauftragte Sachverständige (siehe Abschnitt 2.2) fest, ob der Kran ordnungsgemäß gefertigt, aufgestellt oder eingebaut ist, die vorgesehenen Nenn- und Prüflasten sicher aufgenommen und die daraus resultierenden Kräfte weitergeleitet werden können, der Kran einwandfrei arbeitet und die Sicherheitseinrichtungen wirksam sind.

Siehe Abschnitt 4.2.4 des Anhanges I und Abschnitt 3 des Anhanges V der Richtlinie 98/37/EG bzw. Abschnitt 4.1.3 des Anhanges I und Abschnitt 1 des Anhanges VII der Richtlinie 2006/42/EG.

- 2.3.2.4.3 Für die Abnahmeprüfung von Kranen, die nicht betriebsbereit geliefert werden, gilt Abschnitt 3.4.2 dieses Grundsatzes.
- 2.3.2.4.4 Die Abnahmeprüfung sollte umfassen:
  - Kontrolle der technischen Dokumentation; sie muss sich auf folgende Dokumentationen beziehen:
    - Prüfbuch mit Stammblatt und Beiblättern auf Vollständigkeit hinsichtlich der Eintragungen und Bescheinigungen sowie auf Übereinstimmung mit der ausgeführten Krananlage,
    - Konformitätserklärung gegebenenfalls Herstellererklärung bzw. Erklärung für den Einbau einer unvollständigen Maschine.
    - Betriebsanleitung einschließlich der Montage- und gegebenenfalls Demontageanleitung hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit,

- Tragfähigkeitstabellen/-diagramme,
- Steuerungspläne (Elektrik, Hydraulik, Pneumatik),
- 2. Prüfung des Kranes auf Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG, angewendeter Normen und technischer Spezifikationen,
- 3. Prüfung der Eignung des Kranes für den vom Betreiber angegebenen Einsatz,
- 4. Prüfung der Sicherheitseinrichtungen und -maßnahmen hinsichtlich Vollständigkeit, Eignung und Wirksamkeit,
- 5. Funktionsprüfung des gesamten Kranes.
- 6. Durchführung der Probebelastungen:

  - Prüfungen nach Angaben des Herstellers entsprechend Abschnitt 4.4.2 Buchstabe d) des Anhanges I der Richtlinie 98/37/EG bzw. Buchstabe e) des Anhanges I der Richtlinie 2006/42/EG,
  - Prüfungen nach zutreffenden Normen.

#### 2.3.2.5 Nachweis der Prüfungen

- 2.3.2.5.1 Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter muss, um die Übereinstimmung des Kranes mit den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie zu bescheinigen, eine EG-Konformitätserklärung, Herstellererklärung bzw. eine Erklärung für den Einbau einer unvollständigen Maschine gemäß Anhang II Ziffer 1., Buchstabe A bzw. Buchstabe B der Maschinenrichtlinie ausstellen.
- 2.3.2.5.2 Verwendungsfertige Krane sind mit der CE-Kennzeichnung und ggf. Lärmkennzeichnung zu versehen.
- 2.3.2.5.3 Um die ordnungsgemäße Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen zu gewährleisten, wird dem Hersteller empfohlen, ein Prüfbuch, z.B. bestehend aus
  - EG-Konformitätserklärung wenn zutreffend Herstellererklärungen bzw. Erklärungen für den Einbau von unvollständigen Maschinen,
  - Stammblatt,
  - Zusatzstammblatt (z. B. Fahrzeugkran, Brückenkran, Turmdrehkran),

- Beiblatt für Tragmittel (z. B. Seile, Ketten, Lasthaken),
- Angaben zur Konstruktion der Seile und Lasthaken,
- Beiblatt für Tragfähigkeitsangaben und Ballastierung,
- Beiblatt für Standsicherheitsnachweis von Auslegerkranen,
- Nachweis der Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme,
- Nachweis der Typprüfung,
- Nachweis der Prüfung nach wesentlichen Änderungen,
- gegebenenfalls Nachweis weiterer freiwilliger Prüfungen mitzuliefern.

# 3 Prüfungen in Verantwortung des Betreibers

Nach § 3 Abs. 3 der Betriebssicherheitsverordnung hat der Arbeitgeber Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen der Arbeitsmittel zu ermitteln. Bei diesen Prüfungen sollen sicherheitstechnische Mängel systematisch erfasst und abgestellt werden.

Der Unternehmer legt ferner die Voraussetzungen fest, welche die von ihm beauftragten Personen zu erfüllen haben (befähigte Personen). Damit hat er die Verantwortung, eine geeignete Person mit der Prüfung von Kranen zu beauftragen.

Die Aufgaben der befähigten Person für die nachstehenden, durch die Unfallverhütungsvorschrift "Krane" (BGV/GUV-V D6) festgelegten Prüfungen werden durch die dort genannten Personen (Sachkundige, Sachverständige) wahrgenommen. Art, Umfang und Fristen der Prüfungen sind bewährte Praxis und durch die Unfallverhütungsvorschrift "Krane" (BGV/GUV-V D6) festgelegt.

#### 3.1 Allgemeines

#### 3.1.1 Dieser Abschnitt des Grundsatzes beinhaltet:

1. Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme von Kranen. Dies betrifft Krane, die nicht betriebsbereit geliefert werden, die also aufgebaut oder eingebaut werden müssen, z. B. Schienenlaufkatzen, Brückenkrane. Sie müssen entsprechend § 25 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift "Krane" (BGV/GUV-V D6) durch einen Sachverständigen gemäß § 28 dieser Unfallverhütungsvorschrift bzw. durch einen Sachkundigen geprüft werden. Diese Prüfung umfasst die ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft, d.h. Bereiche, die nicht dem Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie unterliegen. Dazu gehören z. B. nicht am Kran angebaute Kranaufstiege und Zugänge zu Steuerständen, nicht am Kran angebaute Bühnen und Laufstege, Kranbahnen, Gleisanlagen und Fahrbahnbegrenzungen, Arbeits- und Verkehrsbereiche sowie Sicherheitsabstände. Weiter muss der Sachverständige feststellen, ob die vorgesehenen Nenn- und Prüflasten sicher aufgenommen und die daraus resultierenden Kräfte weitergeleitet werden können, der Kran einwandfrei arbeitet und die Sicherheitseinrichtungen wirksam sind.

Bei der Durchführung von Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme eines Kranes sind die Vorgaben des Kranherstellers zu beachten, die dieser gemäß Abschnitt 4.4.2 Buchstabe d) des Anhanges I der Richtlinie 98/37/EG Buchstabe d) bzw. Buchstabe e) des Anhanges I der Richtlinie 2006/42/EG zur Verfügung zu stellen hat.

- 2. Die Prüfung nach wesentlichen Änderungen von Kranen gemäß § 25 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift "Krane" (BGV/GUV-V D6).
- 3. Die wiederkehrenden Prüfungen von Kranen gemäß § 26 der Unfallverhütungsvorschrift "Krane" (BGV/GUV-V D6).
- 3.1.2 Für Krane, die bis zum 31. Dezember 1992 gebaut oder erstmals in Betrieb genommen worden sind, und für Krane, die in der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1994 noch nach den nationalen Vorschriften gebaut worden sind, gelten die Bauund Ausrüstungsbestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift "Krane" (BGV/GUVVD6) uneingeschränkt weiter, allerdings mit der Maßgabe, dass Krane spätestens ab dem 1. Januar 1997 mindestens den Anforderungen der Richtlinie 89/655/EWG (Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinie bzw. ab dem 3. Oktober 2002 einschließlich der Änderungsrichtlinien 95/63/EG und 2001/45/EG hierzu (national umgesetzt durch die Arbeitsmittelbenutzungsverordnung bzw. Betriebssicherheitsverordnung) entsprechen müssen. Die Richtlinie 89/655/EWG einschließlich der Änderungsrichtlinien wurde zwischenzeitlich durch die Richtline 2009/104/EG ersetzt.

#### 3.2 Sachliche Zuständigkeit

#### 3.2.1 Sachverständige

Sachverständige nach § 28 der Unfallverhütungsvorschrift "Krane" (BGV/GUV-V D6) sind:

• die von dem Unfallversicherungsträger ermächtigten Sachverständigen,

Diese können z. B. bei Herstellern oder Betreibern beschäftigt oder als freie Sachverständige tätig sein.

Die Ermächtigung wird nach dem Grundsatz "Ermächtigung von Sachverständigen für die Prüfung von Kranen" (BGG 924) ausgesprochen.

In der jeweiligen Ermächtigung sind der Umfang der Prüfungen und die Kranarten, für die der Sachverständige ermächtigt ist, genannt. Die von dem Unfallversicherungsträger ermächtigten Sachverständigen führen eine Zulassungs-Nummer (BG-Z....). Auskunft hierüber erteilt der Fachbereich Holz und Metall, Sachgebiet Hebetechnik und Instandhaltung, Graf-Recke-Str. 69, 40239 Düsseldorf.

• Die Sachverständigen der Technischen Überwachung.

Dazu zählen die Sachverständigen der Technischen Überwachungsvereine e.V..

- 3.2.2 Sachkundige (Befähigte Person)
- 3.2.2.1 Sachkundiger ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Krane hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. BG-/GUV-Regeln, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) soweit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand von Kranen beurteilen kann.
- 3.2.2.2 Als Sachkundige für die Prüfung von Kranen können neben den Sachverständigen auch Betriebsingenieure, Maschinenmeister, Kranmeister oder hierfür besonders ausgebildetes Fachpersonal herangezogen werden, sofern sie Erfahrungen und ausreichende Kenntnisse haben, um den sicheren Zustand des zu prüfenden Kranes zu beurteilen.

#### 3.3 Einleitung der Prüfungen

- 3.3.1 Die Prüfungen nach Einbau, Aufbau, wesentlichen Änderungen oder in wiederkehrenden Abständen sind vom Betreiber zu veranlassen; es liegt in seinem Ermessen, wen er als Sachverständigen gemäß § 28 der Unfallverhütungsvorschrift "Krane" (BGV/GUV-V D6) bzw. Sachkundigen mit der Prüfung eines Kranes beauftragt; er muss sich jedoch davon überzeugen, dass die ausgewählte Person den Anforderungen nach Abschnitt 3.2 dieses Grundsatzes genügt.
- 3.3.2 Bei der Auftragsvergabe sind die Prüfungen mit einzuplanen und der Prüfablauf und -umfang unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes festzulegen.

3.3.3 Dem Prüfer müssen alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls sind Kranführer und Hilfskräfte sowie die erforderlichen Prüflasten zur Verfügung zu stellen.

#### 3.4 Art, Umfang und Durchführung der Prüfungen

#### 3.4.1 Allgemeines

Den Prüfungen sind die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG, harmonisierte europäische Normen, die Unfallverhütungsvorschrift "Krane" (BGV/GUV-V D6), die mitgeltenden Unfallverhütungsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik zugrunde zu legen.

Da zur Umsetzung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang I der Maschinenrichtlinie harmonisierte Normen lange nicht vollständig vorlagen, dass Krane danach konstruiert, gebaut und geprüft werden konnten, hatte das Bundesministerium Arbeit und Soziales im Bundesarbeitsblatt eine Auflistung von nationalen Normen und technischen Spezifikationen veröffentlicht, die in der jeweils aktuellen Fassung für deren sachgerechte Umsetzung als wichtig und hilfreich erachtet werden konnten.

- 3.4.2 Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme
- 3.4.2.1 Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme ist gemäß § 25 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift "Krane" (BGV/GUV-V D6) durch einen Sachverständigen gemäß § 28 der Unfallverhütungsvorschrift "Krane" (BGV/GUV-V D6) bzw. durch einen Sachkundigen durchzuführen. Die Prüfung erstreckt sich bei Kranen, die nicht betriebsbereit ausgeliefert werden, z. B. Schienenlaufkatzen, Brückenkranen, auf die ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft.
- 3.4.2.2 Die Herstellererklärung bzw. Erklärung für den Einbau einer unvollständigen Maschine entsprechend Anhang II Ziffer 1., Buchstabe B der Richtlinie 98/37/EG bzw. 2006/42/EG beinhaltet, zumindest bei Kranen, die bauartbedingt nicht betriebsbereit ausgeliefert werden können und unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, die Vor- und Bauprüfung.

- 3.4.2.3 Die Prüfung ist am betriebsbereiten Kran vorzunehmen. Dabei muss dafür gesorgt werden, dass bei der Prüfung niemand einer vermeidbaren Gefahr ausgesetzt ist.
- 3.4.2.4 Bei der Prüfung sind die Bereiche, die nicht dem Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie unterliegen, z. B. nicht am Kran angebaute Kranaufstiege und Zugänge zu Steuerständen, nicht am Kran angebaute Bühnen und Laufstege, Kranbahnen, Gleisanlagen und Fahrbahnbegrenzungen, Arbeits- und Verkehrsbereiche sowie Sicherheitsabstände einzubeziehen. Weiter muss der Sachverständige feststellen, ob die vorgesehenen Nenn- und Prüflasten sicher aufgenommen und die daraus resultierenden Kräfte weitergeleitet werden können, der Kran einwandfrei arbeitet und die Sicherheitseinrichtungen wirksam sind.

Siehe Abschnitt 4.2.4 des Anhanges I und Abschnitt 3 des Anhanges V der Richtlinie 98/37/EG bzw. Abschnitt 4.1.3 des Anhanges I und Abschnitt 1 des Anhanges VII der Richtlinie 2006/42/EG.

#### *3.4.2.5* Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme muss umfassen:

- 1. Prüfung auf Vorhandensein und Vollständigkeit der technischen Dokumentation; sie muss sich auf folgende Dokumentationen beziehen:
  - Prüfbuch mit Stammblatt und Beiblättern auf Vollständigkeit hinsichtlich der Eintragungen und Bescheinigungen sowie auf Übereinstimmung mit der ausgeführten Krananlage,
  - Konformitätserklärung,
  - Betriebsanleitung einschließlich der Montage- und gegebenenfalls Demontageanleitung hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit,
  - Tragfähigkeitstabellen/-diagramme,
  - Vorhandensein der Steuerungspläne (Elektrik, Hydraulik, Pneumatik),
  - Kranbahnstatik einschließlich Vergleich der Lastannahmen,
  - Vorhandensein von z. B. Angaben zu Hilfsrahmen sowie Prüfung auf Übereinstimmung mit der Ausführung,
- 2. Prüfung auf Identität des Kranes anhand des Prüfbuches, sowie Vollständigkeit von Kennzeichnungen und Beschilderungen,

- 3. Prüfung des Kranes hinsichtlich seiner Ausrüstung (siehe §§ 10, 11, 13, 21 und 24 der Unfallverhütungsvorschrift "Krane" [BGV/GUV-V D6]) bzw. nicht dem Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie unterliegende Bereiche. Das betrifft insbesondere nicht am Kran angebaute Kranaufstiege und Zugänge zu Steuerständen, nicht am Kran angebaute Bühnen und Laufstege, Kranbahnen, Gleisanlagen und Fahrbahnbegrenzungen, Arbeits- und Verkehrsbereiche, Sicherheitsabstände,
- 4. Prüfung der Tragkonstruktion, z.B. Kranbahn, Kranfundamente, Gleisanlagen,
- 5. Prüfung der Eignung des Kranes für den vom Betreiber angegebenen Einsatz,
- Prüfung der Sicherheitseinrichtungen und -maßnahmen hinsichtlich Vollständigkeit, Eignung und Wirksamkeit,
- 7. Funktionsprüfung ohne Last des gesamten Kranes,
- 8. Durchführung der Funktionsprüfungen mit Lasten:

  - Prüfungen nach Angaben des Herstellers entsprechend Abschnitt 4.4.2 Buchstabe d) des Anhanges I der Richtlinie 98/37/EG bzw. Buchstabe e) des Anhanges I der Richtlinie 2006/42/EG,
  - Prüfungen nach zutreffenden Normen.

### Bei der Durchführung der Funktionsprüfungen mit den entsprechenden Lasten ist wie folgt vorzugehen:

Zur Kontrolle bleibender Verformungen wird ohne Last an einem bestimmten Punkt des Kranes in Kranbrückenmitte ein Abstand vom Boden zum Kran gemessen. Anschließend wird der Kran mit dem 1,25fachen seiner Nenntragfähigkeit (P) belastet. Dabei wird die Last in Bodennähe für 10 Minuten gehalten. Nach dem Entlasten des Kranes wird der vorher gemessene Abstand zum Kran kontrolliert (Durchbiegung und Verformungen).

Wenn keine unzulässigen Verformungen (im Zweifelsfall ist der Hersteller zu befragen) aufgetreten sind, werden mit dieser Last in Bodennähe die Katze und der Kran über die gesamten möglichen Fahrwege verfahren. Dabei wird jede Bewegung (ausgenommen Heben) einzeln und erst nach Abklingen von eventuell aufgetretenen Schwingungen mit der kleinsten Geschwindigkeit durchgeführt. Mit dieser quasi "statischen" Prüfung sollen auch durch Eigenspannungen entstandene Spannungsspitzen durch örtliches Fließen abgebaut werden.

### Wenn das Gewicht des Tragmittels (P0) mehr als 5% der Nenntragfähigkeit ist, beträgt die Prüflast $1,25 \times P + 0,25 \times P0$ (entsprechend DIN 15030)!

Bei bestimmten Kranen (gleislose Fahrzeugkrane und Lkw-Ladekrane) muss zur Überprüfung der Standsicherheit auch das Gewicht (anteilig) des Auslegersystems berücksichtigt werden.

#### Angaben in den entsprechenden EN-Normen sind zu beachten!

Danach wird die Last auf das 1,1fache der Nenntragfähigkeit für die Durchführung der dynamischen Prüfung reduziert. Mit dieser Last werden alle Bewegungen (mit Nennfahrgeschwindigkeit und wenn vorgesehen auch überlagert) durchgeführt, sowie alle Begrenzungseinrichtungen angefahren.

9. Prüfung der richtigen Einstellung der Überlastsicherung bzw. Lastmomentbegrenzung.

#### 3.4.3 Prüfung nach wesentlichen Änderungen

Die Prüfung richtet sich nach Art und Umfang der wesentlichen Änderung und ist in Anlehnung an die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme vorzunehmen, d.h., im Bedarfsfall ist auch eine Vor- und Bauprüfung (analog Abschnitt 2.3.2 dieses Grundsatzes) erforderlich. Das Prüfbuch ist in entsprechender Weise zu ergänzen.

Wesentliche Änderungen sind z. B. Erhöhung der Tragfähigkeit, Auswechseln von Katzen oder Auslegern, Veränderung der Antriebe, Verlegung von Steuerständen, Änderung der Stromart, konstruktive Änderungen tragender Teile, Schweißungen an tragenden Teilen, Umsetzen von Kranen auf andere Kranbahnen bei ortsfesten Krananlagen, Umbau auf eine andere Steuerungsart, Änderung der Betriebsverhältnisse hinsichtlich der Laufzeitklasse und des Lastkollektivs des Kranes.

Nicht als wesentliche Änderung ist dagegen ein Ersatz von Teilen gleicher Art und das Umrüsten von Kranen anzusehen, z.B. Auslegerverlängerungen durch Einsetzen von Zwischenstücken, soweit der Rüstzustand Gegenstand der Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme war.

- 3.4.4 Wiederkehrende Prüfungen
- 3.4.4.1 Krane sind gemäß § 26 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift "Krane" (BGV/GUV-V D6) entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen.

Während des Betriebes sind Abweichungen vom Sicherheitsniveau, das bei der ersten Inbetriebnahme bestanden hat, möglich. Der Betreiber hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit dieses Sicherheitsniveau erhalten bleibt. Abweichungen können verursacht werden z.B. durch Verschleiß, Korrosion, Gewalteinwirkung, Veränderung der Umgebung, Änderung der Nutzungsart.

Siehe auch Richtlinie 89/655/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit bzw. den Änderungsrichtlinien 95/63/EG und 2001/45/EG hierzu (national umgesetzt durch die Arbeitsmittelbenutzungsverordnung bzw. Betriebssicherheitsverordnung). Die Richtlinie 89/655/EWG wurde zwischenzeitlich durch die Richtline 2009/104/EG ersetzt.

Bei der wiederkehrenden Prüfung festgestellte Mängel sind entsprechend ihrer sicherheitstechnischen Bedeutung in einem angemessenen Zeitraum beseitigen zu lassen.

- 3.4.4.2 Folgende Krane sind gemäß § 26 Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschrift "Krane" (BGV/GUV-V D6) alle vier Jahre durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen:
  - 1. Kraftbetriebene Turmdrehkrane.
  - 2. Kraftbetriebene Fahrzeugkrane,
  - 3. Ortsveränderliche kraftbetriebene Derrickkrane,
  - 4. IKW-Anbaukrane.

Bei kraftbetriebenen Turmdrehkranen verringert sich dieser Prüfturnus nach dem 12. Betriebsjahr; die Sachverständigenprüfung ist im 14. und 16. Betriebsjahr und danach jährlich durchzuführen.

Bei kraftbetriebenen Fahrzeugkranen verringert sich dieser Prüfturnus nach dem 12. Betriebsjahr; die Sachverständigenprüfung ist im 13. Betriebsjahr und danach jährlich durchzuführen.

- 3.4.4.3 Turmdrehkrane sind gemäß § 26 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift "Krane" (BGV/GUV-V D6) darüber hinaus nach jeder Aufstellung bzw. nach jeder Umrüstung durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen.
- 3.4.4.4 Die wiederkehrende Prüfung dient der Feststellung, ob sich der Kran in einem arbeitssicheren Zustand befindet. Sie ist im Wesentlichen eine Sicht- und Funktionsprüfung. Ist hierdurch eine ausreichende Beurteilung nicht möglich, sind weitere Prüfungen vorzunehmen, z. B. zerstörungsfreie Prüfungen von Material und von Schweißnähten. Falls erforderlich, muss eine Demontage von Kranteilen erfolgen, z. B. zur Beurteilung von
  - · verdeckt aufliegenden Seilen,
  - · Abnutzungen, Anrissen im Kranhakenschaft.

Bei Bedarf ist ein Sachverständiger hinzuzuziehen.

- 3.4.4.5 Die wiederkehrende Prüfung muss umfassen:
  - 1. Prüfung auf Vorhandensein und Vollständigkeit der technischen Dokumentation; sie muss sich auf folgende Dokumentationen beziehen:
    - Prüfbuch mit Stammblatt und Beiblättern auf Vollständigkeit hinsichtlich der Eintragungen und Bescheinigungen sowie auf Übereinstimmung mit der ausgeführten Krananlage,
    - Konformitätserklärung bzw. Vor-, Bau- und Abnahmeprüfung,
    - Betriebsanleitung einschließlich der Montage- und gegebenenfalls Demontageanleitung hinsichtlich Vollständigkeit,
  - 2. Prüfung auf Identität des Kranes anhand des Prüfbuches, sowie Vollständigkeit von Kennzeichnungen und Beschilderungen,
  - Prüfung des Kranes unter Berücksichtigung seiner Dokumentation hinsichtlich der Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Maschinenrichtlinie, der Unfallverhütungsvorschriften und der Regeln der Technik,
  - 4. Prüfung des Kranes hinsichtlich seiner Betriebsweise entsprechend den Angaben im Prüfbuch, z.B. Hubklassen, Beanspruchungsgruppen, Umgebungsbedingungen,

5. Prüfung des Hubwerkes hinsichtlich des verbrauchten Anteiles der theoretischen Nutzungsdauer,

Siehe Unfallverhütungsvorschrift "Winden, Hub- und Zuggeräte" (BGV/GUV-V D8).

- 6. Prüfung des Zustandes von Bauteilen und Einrichtungen hinsichtlich Beschädigungen, Verschleiß, Korrosion oder sonstiger Veränderungen anhand der Hinweise in den Anhängen 1 bis 4, der Regeln der Technik und der Prüfhinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung,
- Prüfung auf Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen und der Bremsen.

Hierbei sind gegebenenfalls Prüfhinweise der Hersteller mit zu berücksichtigen, z. B. bei Bremsen.

- 8. Funktions- und Bremsproben mit Last, wobei die Last in der Nähe der höchstzulässigen Tragfähigkeit liegen muss,
- 9. Prüfung der richtigen Einstellung der Überlastsicherung bzw. Lastmomentbegrenzung.

Bei der Prüfung der Überlastsicherung ist der Abschaltwert zu überprüfen. Er beträgt in der Regel, wenn vom Hersteller nicht anders vorgegeben, das 1,1fache der Nenntragfähigkeit.

Bei der Prüfung der Lastmomentbegrenzung müssen zwei Lastfälle gefahren werden:

- · kleine Last bei großer Ausladung und
- · große Last bei kleiner Ausladung.
- 3.4.5 Nachweis der Prüfungen
- 3.4.5.1 Prüferaebnis

Das Prüfergebnis muss enthalten:

- 1. Art und Umfang der Prüfung,
- 2. Ausstehende Teilprüfungen,

- 3. Festgestellte Mängel,
- 4. Beurteilung, ob der Inbetriebnahme bzw. dem Weiterbetrieb Bedenken entgegenstehen.
- 5. Entscheidung, ob eine Nachprüfung erforderlich ist.

#### *3.4.5.2 Dokumentation der Prüfungen*

Die Prüfergebnisse sind im Prüfbuch für den jeweiligen Kran zu dokumentieren. Es muss enthalten:

- 1. Alle Angaben und Unterlagen zur Identität und Betriebsweise des Kranes,
- Die vom Prüfer bescheinigten Ergebnisse der Vor-, Bau- und Abnahmeprüfung, die Bescheinigung über die Bauartprüfung bzw. Konformitätserklärung,
- 3. Die vom Prüfer bescheinigten Ergebnisse der Prüfung der Kranbahn einschließlich der Krafteinleitungspunkte; Angaben über die Kranbahn, z.B. Einstufung, Stützweiten, Bemessungskriterien,
- 4. Die vom Prüfer bescheinigten Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen.

Das "Prüfbuch für den Kran" (BGG/GUV-G 943) ist zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter www.dguv.de/publikationen

#### 3.4.5.3 Übersendung des Prüfberichtes

Bei wiederkehrenden Prüfungen an Turmdrehkranen ist unter Berücksichtigung des § 27 Abs. 4 der Unfallverhütungsvorschrift "Krane" (BGV/GUV-V D6) des für den Auftraggeber zuständigen Unfallversicherungsträgers der Prüfbericht unverzüglich zu übersenden.

#### 3.4.6 Wiederholung der Prüfung

Ist eine Prüfung gemäß § 25 Abs. 1 und 2 bzw. § 26 Abs. 1 bis 4 der Unfallverhütungsvorschrift "Krane" (BGV/GUV-V D6) nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, kann der Unfallversicherungsträger die Wiederholung der Prüfung, gegebenenfalls durch einen anderen Sachverständigen bzw. Sachkundigen, verlangen.

### **Anhänge**

Die nachfolgenden Anhänge 1 bis 4 enthalten Hinweise für wiederkehrende Prüfungen an Kranen.

Diese Hinweise dienen als Hilfsmittel und geben Anhaltspunkte bei vorausgesetzter Sachkunde und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Umfang dieser Prüfungen ist auf den zu prüfenden Kran ggf. abzustimmen, insbesondere sind Hinweise in den Betriebsanleitungen des Herstellers mit zu beachten.

### **Anhang 1**

## Hinweise für wiederkehrende Prüfungen an Brücken- und Portalkranen

Bet	reiber:		Bemerkungen:
Seri	iennummer:		
0.	Prüfgegenstand mit Ausrüstung zum Zeitpunkt der Prüfung		
	Hersteller:		
	Seriennummer:		
	Baujahr:		
	Тур:		
	Bauart:	Tragfähigkeit	
	Brückenkran		
	Hängekran		
	Deckenkran		
	Vollportalkran		
	Halbportalkran		
	Schienenlaufkatze		
	Winde:	Tragfähigkeit	
	Haupt-Hubwerk		
	Hubwerk 2		
	Hubwerk 3		
	Drehlaufkatze		
	Steuerung:		
	Führerhaus		
	Kabellosgesteuert		
	Kabelgebunden		
	Automatiksteuerung		
	Festeingescherte LAM:		
	Hersteller:		
	Seriennummer:		
	Baujahr:		
	Тур:		

Bet	reiber:	Vorhanden	dig	Nicht zutreffend		Geringer Mangel	Erheblicher Mangel
Ser	Seriennummer:		Vollständig	icht zu		eringe	rhebli
1.	Dokumentationsprüfung	>	>	z	Bemerkungen	9	🔟
1.	Dokumentationspruring						
	Prüfbuch:						
	Inhaltsverzeichnis						
	Stammblatt zur entspr. Kranart						
	Beiblatt Tragmittel (z. B. Seil/Haken/Kette)						
	Zusatzstammblatt für Brücken-, Portalkrane						
	Prüfung vor der 1. Inbetriebnahme						
	Vor-, Bau-, Abnahmeprüfung (bis 31.12.1994)						
	Prüfbericht über die letzte Wiederkehrende Prüfung						
	Angaben zur theoretischen Nutzungsdauer						
	Nachweis über den Austausch bzw. Instand- setzung von Bauteilen/Baugruppen						
	Zusatzstammblatt Kranbahn						
	Konformitätserklärung (ab 01.01.1995)						
	Betriebsanleitung:						
	Schaltpläne für Elektrik, Hydraulik und/oder Pneumatik (ab 01.01.1995)						
	Tragfähigkeitsangabe/-tabelle						
	Hinweise zur Prüfung (z.B. ÜL) (ab 01.01.1995)						
	Montage-/Demontageanleitung (ab 01.01.1995)						
	Einsatzbedingungen/Einstufung (ab 01.01.1995)						
	Hinweise auf Restgefahren (ab 01.01.1995)						
	Dokumentation Festeingescherter LAM						

Wie	derkehrende Prüfung an Brücken-, Portalkranen		<u>00</u>	Nicht zutreffend		Geringer Mangel	Erheblicher Mangel
Beti	eiber:	nde	ändi	zutr	Bemerkungen	gerl	lich
Seri	ennummer:	Vorhanden	Vollständig	Nicht		Gering	Erheb
2.	Sichtprüfung						
	Identität:						
	Fabrikschild: Kran (Hersteller bzw. Lieferant, Baujahr, Fabrik-Nr.; Typ);						
	Weitere Beschilderung:						
	Belastungsangaben/Tragfähigkeitsangaben						
	Aushang Betriebsvorschriften						
	Verbotsschild "Aufstieg durch Unbefugte verboten"						
	Kennzeichnung Netzanschlußschalter						
	Kennzeichnung Gefahrenstellen						
	CE - Kennzeichnung (ab 01.01.1995)						
	Aufstellung und Ausrüstung						
	Tragkonstruktion, Kranbahnfundamente						
	Haken (Y-Maß 10%; h2 5%; Hakenmaulsicherung; Korrosion; Risse)						
	Hakenflasche (Eignung; Hakenbefestigung; Handgriffe)						
	Begehung des Kranes						
	Zugang zum Steuerstand/Aufstiege (z.B. Treppen, Leitern, Rückenschutz, Podeste)						
	Podeste, Bühnen, Laufstege und deren Geländer (z.B. Fahrbahnlaufsteg, Kranträgerlaufsteg, Katzbühne, 2. Zwischenstab)						
	Sicherheitsabstände						
	Sicherheitseinrichtungen (Vorhandensein/Vollständigkeit soweit zugänglich und/oder sichtbar)						
	Winde Seil (Machart; 10% Verschleiß bzw. 15% vom D, Drahtbrüche; Befestigung) - Bordscheibe (1,5xd) - Seilrollen (Aussetzbügel-Spiel 1/3xd oder max. 10mm)						

	derkehrende Prüfung an Brücken-, Portalkranen	ue	lig.	Nicht zutreffend		Mangel	Erheblicher Mangel
Beti	eiber:	ande	tänd	zut	Bemerkungen	Geringer Mangel	Jic J
Seri	ennummer:	Vorhanden	Vollständig	Nicht		Gerin	Erhet
	Bremseinrichtungen						
	Drehkranz (Befestigung; Kippspiel (nach Herstellerangabe))						
	Puffer und Pufferanschlag						
	Kontrolle des Kranes einschl. Kranbahn (Verschleiß; Beschädigung; Korrosion; Befestigung; Dichtheit)						
	Elektrische/Hydraulische/Pneumatische Ausrüstung (Verlegung, Beschädigungen von z.B. Schleiflei- tung, Stromabnehmer, Leitungswagensystem, Leitungstrommel)						
	Steuerstand/Führerhaus						
	Kennzeichnung Stellteile						
	Aushang Betriebsvorschriften						
	Sitz, Stellteile, Türen, Fenster/Scheiben, Heizung, Lüftung,						
	Festeingescherte LAM						
3.	Funktionsprüfung ohne Last						
	Notbefehlseinrichtung (Not-Halt)						
	Nullstellung der Stellteile						
	Bremsprüfung (1. Loslassen Stellteil und 2. Not-Halt))						
	Hubwerk						
	Kranfahrt						
	Katzfahrt						
	Drehwerk						

	Wiederkehrende Prüfung an Brücken-, Portalkranen Betreiber:		Vollständig	Nicht zutreffend	Bemerkungen	Geringer Mangel	Erheblicher Mangel
Seri	ennummer:	Vorhanden	Vollst	Nicht		Gerin	Erheb
	Verfahren des Kranes/Katze/Drehwerk/Hubwerk über den gesamten Weg in allen Stufen						
	Geräusche/Schwingungen (auffällige)						
	Sicherheitsabstände						
	Anfahren aller vorhandener Sicherheitsein- richtungen (Funktion; Nachlaufwege)						
	Hubbegrenzer (Betriebs- und Notfunktionen)						
	Senkbegrenzer (2 Windungen)						
	Kranfahrt						
	Katzfahrt						
	Drehweg						
	Distanzierungseinrichtungen						
	Schlaffseil						
	Weitere Sicherheitseinrichtungen:						
	Drehkranzspiel (Hinweise in Betriebsanleitung beachten)						
	Elektrische Ausrüstung (Funktion, Vorlage der Prüfungen gem. BGV/GUV-V A3)						
	Festeingescherte LAM						
4.	Funktionsprüfung mit Last						
	Verfahren des Kranes mit Nennlast (z.B. Kran-, Katzfahrt; Drehwerk; Hubwinde über gesamten Weg, Bewegungskombinationen und alle Stellungen)				Last: t		
	Geräusche/Schwingungen (auffällige)						

Wie	derkehrende Prüfung an Brücken-, Portalkranen	_	ad	Nicht zutreffend		Geringer Mangel	Erheblicher Mangel
Bet	reiber:	nder	ändi	zutre	Bemerkungen	ger A	liche
Ser	iennummer:	Vorhanden	Vollständig	Nicht		Gering	Erheb
	Bremsprüfung (1. Loslassen Stellteil und 2. Not-Halt)						
	Hubwerk						
	Kranfahrt						
	Katzfahrt						
	Drehwerk						
	Anfahren aller vorhandener Sicherheitsein- richtungen (Funktion; Nachlaufwege)						
	Hubbegrenzer (Betrieb- und Notfunktionen)						
	Senkbegrenzer (2 Windungen)						
	Kranfahrt						
	Katzfahrt						
	Drehweg						
	Distanzierungseinrichtungen						
	Schlaffseil						
	Drehkranzspiel (Hinweise in Betriebsanleitung beachten)						
	Überlastsicherung (Abschaltwert) (ab 1000kg/40000Nm ab 01.01.95 gefordert)				Prüflast: t		
	Festeingescherte LAM						
5.	Bei Auffälligkeiten nachbesichtigen						
	Bemerkungen						

Prüfdatum Unterschrift des Prüfers

### **Anhang 2**

## Hinweise für wiederkehrende Prüfungen an LKW-Ladekranen

Wie	derkehrende Prüfung an LKW-Lade	kranen	
Betr	eiber:		Bemerkungen:
Seri	ennummer:		
0.	Prüfgegenstand mit Ausrüstung zum Zeitpunkt der Prüfung		Bemerkungen:
	Hersteller:		
	Seriennummer:		
	Baujahr:		
	Тур:		
	Bauart:	Tragfähigkeit	
	Lkw-Ladekran		SV-Prüfung gem. § 26 (3) + (4) BGV/GUV-V D6 sofern Ausladung > 15 m oder Lastmoment > 30 mt <sup>1)</sup>
	Lkw-Anbaukran		SV-Prüfung gem. § 26 (3) BGV/GUV-V D6 <sup>1)</sup>
	Langholz-Ladekran (gem. BGV/GUV-V D6)		
	Holz-Ladekran (gem. EN 12999)		
	Sonderbauarten		
	Aufbau:	Tragfähigkeit	
	Aufbauart		
	Abstützung		
	we. I.		
	Winde:		
	Hubwerk		
	Festangebaute Lastaufnahme- mittel (LAM):		
	Hersteller:		
	Seriennummer:		
	Baujahr:		
	Typ:		

Wiederkehrende Prüfung an LKW-Ladekranen							
Beti	eiber:	Bemerkungen:					
Seri	ennummer:						
	Zusatzausrüstung:						
	3. Ausleger (Jib)						
	Aufgebaut auf Fahrzeug						
	Hersteller:						
	Fahrgestell-Nr.:						
	Baujahr:						
	Typ:						
	Amtliches Kennzeichen:						

mindestens alle 4 Jahre durch einen Sachverständigen geprüft werden. Diese Sachverständigenprüfung ersetzt eine Sachkundigenprüfung nach Absatz 1.

<sup>1) § 26</sup> BGV/GUV-V D6

<sup>(3)</sup> Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass

<sup>1.</sup> kraftbetriebene Turmdrehkrane,

<sup>2.</sup> kraftbetriebene Fahrzeugkrane,

<sup>3.</sup> ortsveränderliche kraftbetriebene Derrickkrane,

<sup>4.</sup> LKW-Anbaukrane

<sup>(4)</sup> Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zusätzlich zu Absatz 3

<sup>-</sup> kraftbetriebene Turmdrehkrane im 14. und 16. Betriebsjahr und danach jährlich,

<sup>–</sup> kraftbetriebene Fahrzeugkrane im 13. Betriebsjahr und danach jährlich durch einen Sachverständigen geprüft werden. Diese Sachverständigenprüfung ersetzt eine Sachkundigenprüfung nach Absatz 1.

Wie	derkehrende Prüfung an LKW-Ladekranen		ho	ffend		Geringer Mangel	Erheblicher Mangel
Beti	reiber:	Vorhanden	indig	zutre	Bemerkungen	er M	liche
Seri	Seriennummer:		Vollständig	Nicht zutreffend		Gering	Erhebl
1.	Dokumentationsprüfung						
	Prüfbuch:						
	Inhaltsverzeichnis						
	Stammblatt						
	Beiblatt Tragmittel (Seil/Haken)						
	Zusatzstammblatt für Lkw-Ladekrane allgemein						
	Prüfung vor der 1. Inbetriebnahme Vor-, Bau-, Abnahmeprüfung (bis 31.12.1994)						
	Prüfbericht über die letzte Wiederkehrende Prüfung						
	Nachweis über den Austausch bzw. Instandsetzung von Bauteilen/ Baugruppen						
	Angaben zur theoretischen Nutzungsdauer						
	Konformitätserklärung (ab 01.01.1995)						
	Krankontrollbuch						
	Betriebsanleitung:						
	Schaltpläne für Elektrik, Hydraulik und/oder Pneumatik (ab 01.01.1995)						
	Tragfähigkeitsangabe/-tabelle						
	Hinweise zur Prüfung (z.B. ÜL) (ab 01.01.1995)						
	Montage-/Demontageanleitung (ab 01.01.1995)						
	Einsatzbedingungen/Einstufung (ab 01.01.1995)						
	Hinweise auf Restgefahren (ab 01.01.1995)						
	Angabe zu Stützlast und Radlast						
	-						

	derkehrende Prüfung an LKW-Ladekranen		<u>18</u>	Nicht zutreffend		Geringer Mangel	Erheblicher Mangel
Beti	eiber:	nde	änd	zutr	Bemerkungen	ger	lich
Seri	ennummer:	Vorhanden	Vollständig	Nicht		Gering	Erheb
	Dokumentation festangebauter LAM						
	Z.B. Konformitätserklärung						
	Prüfung gem. BGV/GUV-V D 29 (nicht im Prüfumfang dieser Prüfung enthalten!)						
	Straßentauglichkeit nach StVZO (Plakettendatum – nicht im Prüfumfang dieser Prüfung enthalten!)						
2.	Sichtprüfung						
	Identität						
	Fabrikschild: Kran (Hersteller bzw. Lieferant, Baujahr, Fabrik-Nr.; Typ); Fahrgestell-Nr.: Fahrzeug						
	Fabrikschild des Aufbauers (gem. EN 12999:2003)						
	Beschilderung						
	Belastungsangaben/Tragfähigkeitsangaben						
	CE-Kennzeichnung (ab 01.01.1995)						
	Kennzeichnung Gefahrenstellen						
	Verbotsschild "Aufstieg durch Unbefugte verboten"						
	Begehung des Kranes						
	Zugang zum Steuerstand UVV (500mm von unten (max. 650); 280mm Stufenab- stand; 150mm tief; 300mm breit; Haltegriffe) EN 12999:2003 (1. Stufe max. 600mm; 220-300mm Stufenabstand; 150mm Fußraumtiefe; 300mm breit; Haltegriffe)						

Wiederkehrende Prüfung an LKW-Ladekranen		ho	ffend		Geringer Mangel	Erheblicher Mangel
Betreiber:	ıden	indi	utre	Bemerkungen	er N	iche
Seriennummer:	Vorhanden	Vollständig	Nicht zutreffend		Gering	Erhebl
Kontrolle des vorgestellten Kranes und der Ausrüstung: (Verschleiß; Beschädigung; Korrosion; Befestigung; Dichtheit)						
Abstützungen einschl. Transportsicherungen						
Niveauanzeiger (gem. EN 12999:2003)						
Hilfsrahmen						
Kransäule mit Schwenkwerk (Befestigung; Kippspiel (nach Herstellerangabe))						
Ausleger (Hub-, Knick-, Zusatzknickarm bzw. 1., 2., 3. Ausleger)						
Manuelle Auslegerverlängerung						
Hydraulikzylinder (heben, knicken, teleskopieren)						
Haken (z.B. Y-Maß 10%; h2 5%; Hakenmaulsicherung; Korrosion; Risse)						
Hakenflasche (z.B. Eignung; Hakenbefestigung)						
Winde Seil (Machart; 10% Verschleiß bzw. 15% vom D, Drahtbrüche; Befestigung) - Bordscheibe (1,5xd) - Seilrollen (Aussetzbügel-Spiel 1/3xd oder max. 10 mm)						
Hydraulische und elektrische Ausrüstung (z.B. Verlegung, Beschädigungen)						
Sicherheitseinrichtungen (soweit zugänglich und/oder sichtbar)						
Festangebaute LAM (Verschleiß; Beschädigung; Korrosion; Befestigung; Dichtheit)						
Steuerstand/Kabine						
Kennzeichnung Stellteile						
Aushang Betriebsvorschriften						
Stellteile, Hochsitz						

Wie	derkehrende Prüfung an LKW-Ladekranen		ho	ffend		Geringer Mangel	Erheblicher Mangel
Bet	reiber:	Jder	indi	utre	Bemerkungen	er N	iche
Ser	iennummer:	Vorhanden	Vollständig	Nicht zutreffend		Gering	Erhebl
	Arbeitssicherheit bei der Kranprüfung						
	Bodenbeschaffenheit						
	Abstützung (Ausfahrzustand; Unterbau)						
	Rüstzustand (z.B. Einscherung; Ballastierung)						
	Aufstellung zur Umgebung (z.B. Sicherheitsabstände; Hindernisse; Abstand zur Baugrube)						
3.	Funktionsprüfung ohne Last						
	Notbefehlseinrichtungen (Not-Halt)						
	Nullstellung der Stellteile						
	Bewegen des Kranes (z.B. Hubwerk; Ausleger; Tele- skope; Drehwerk über gesamte Wege, Bewegungskombinati- onen und alle Stellungen)						
	Quetsch- und Scherstellen (z.B. am Steuerstand)						
	Geräusche/Schwingungen (auffällige)						
	Bremsprüfung (1. Loslassen Stellteil und 2. Not-Halt))						
	Hubzylinder						
	Schwenkwerk						
	Hubwinde						
	Anfahren aller vorhandener Sicherheitsein- richtungen (Funktion; Nachlaufwege)						
	Begrenzer für max. und min. Hubzylinderstellungen						
	Begrenzer für Auslegerteleskopieren						
	Begrenzer für Schwenken (z.B. Standsicherheit)						
	Hubbegrenzer an Hubwinde						

Wie	derkehrende Prüfung an LKW-Ladekranen		0.0d	Nicht zutreffend		Geringer Mangel	Erheblicher Mangel
Beti	reiber:	ndei	ändi	zutr	Bemerkungen	ger /	liche
Seri	ennummer:	Vorhanden	Vollständig	Nicht		Gerin	Erheb
	Senkbegrenzer an Hubwinde (min. 2 Windungen gem. UVV; min. 3 Windungen siehe Herstellerangaben)						
	Begrenzer für Schlaffseil						
	Akustische Warnung (z.B. Hupe bei Ausladung > 12m gem. EN 12999)						
	Höhenwarneinrichtung						
	Transportsicherungen für Abstützungen						
	Weitere Sicherheitseinrichtungen:						
	Festangebaute LAM						
4.	Funktionsprüfung mit Last						
	Warneinrichtungen (bei 90% der Tragfähigkeit + bei Überschreitung – gem. EN 12999)						
	Lastmomentbegrenzung einschließlich Bereichsbegrenzung (kleine Last mit großer Ausladung und große Last mit kleiner Ausladung)				kleine/große Last:		
	and grobe tast mit Kemer rusidoung)						
	Bremsprüfung (1. Loslassen Stellteil und 2. Not-Halt)						
	Hubzylinder						
	Schwenkwerk						
	Hubwinde (mit Nennseilzugkraft)						
	Bewegen des Kranes (z.B. Hubzylinder/Ausleger; Teleskope; Schwenkwerk; Hubwinde über gesamte Wege, Bewegungskombinationen und alle Stellungen)						
	Geräusche/Schwingungen (auffällige)						
	Festangebaute LAM						

Beti	derkehrende Prüfung an LKW-Ladekranen reiber: ennummer:	Vorhanden	Vollständig	Nicht zutreffend	Bemerkungen	Geringer Mangel	Erheblicher Mangel
5.	Bei Auffälligkeiten nachbesichtigen						
	Bemerkungen						
 Prüfd	latum Unterschrift des Prüfers		_				

## **Anhang 3**

# Hinweise für wiederkehrende Prüfungen an Fahrzeugkranen

Wie	derkehrende Prüfung an Fahrzeugk	ranen		
Betr	eiber:		Bemerkungen:	
Seri	ennummer:			
0.	Prüfgegenstand mit Ausrüstung zum Zeitpunkt der Prüfung			
	Hersteller:			
	Seriennummer:			
	Baujahr:			
	Typ:			
	Bauart:			
	Industrie-Mobilkran			
	Fahrzeugkran mit Teleskopausleger			
	Fahrzeugkran mit Gittermast			
	Raupenkran			
	Hafenmobilkran			
	Sonderbauarten			
	Auslegerkombinationen:	Länge:		
	Klappbare Hilfsausleger			
	Starre Gittermastausleger			
	Wippbarer Gittermastausleger			
	Abgespannter Teleskopausleger			
	Gegengewicht			
	Winden:			
	Hubwerk 1			
	Hubwerk 2			
	Hubwerk 3			
	Wippwerk 1			
	Wippwerk 2			
	Einziehwerk 1			
	Einziehwerk 2			
	Hilfswinde			

Wiederkehrende Prüfung an Fahrzeugkranen								
Betreiber:	Bemerkungen:							
Seriennummer:								
Hakenflaschen:	Anzahl Rollen/Trag- fähigkeit							
Hakengehänge								
Hakenflasche 1								
Hakenflasche 2								
Hakenflasche 3								

Aufstellungs-/Prüfungsort (Anschrift)

mindestens alle 4 Jahre durch einen Sachverständigen geprüft werden. Diese Sachverständigenprüfung ersetzt eine Sachkundigenprüfung nach Absatz 1.

<sup>1) § 26</sup> BGV/GUV-V D6

<sup>(3)</sup> Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass

<sup>1.</sup> kraftbetriebene Turmdrehkrane,

<sup>2.</sup> kraftbetriebene Fahrzeugkrane,

<sup>3.</sup> ortsveränderliche kraftbetriebene Derrickkrane,

<sup>4.</sup> LKW-Anbaukrane

<sup>(4)</sup> Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zusätzlich zu Absatz 3

<sup>-</sup> kraftbetriebene Turmdrehkrane im 14. und 16. Betriebsjahr und danach jährlich,

<sup>–</sup> kraftbetriebene Fahrzeugkrane im 13. Betriebsjahr und danach jährlich durch einen Sachverständigen geprüft werden. Diese Sachverständigenprüfung ersetzt eine Sachkundigenprüfung nach Absatz 1.

Wie	derkehrende Prüfung an Fahrzeugkranen		М	ffend		Geringer Mangel	Erheblicher Mangel
Bet	reiber:	nder	indi	ntre	Bemerkungen	e. N	iche
Seri	iennummer:	Vorhanden	Vollständig	Nicht zutreffend		Gering	Erhebl
1.	Dokumentationsprüfung						
	Prüfbuch:						
	Inhaltsverzeichnis						
	Stammblatt						
	Beiblatt Tragmittel (Seil/Haken)						
	Zusatzstammblatt für Fahrzeugkrane allgemein						
	Prüfung vor der 1. Inbetriebnahme Vor-, Bau-, Abnahmeprüfung (bis 31.12.1994)						
	Prüfbericht über die letzte Wiederkehrende Prüfung						
	Nachweis über den Austausch bzw. Instandsetzung von Bauteilen/ Baugruppen						
	Angaben zur theoretischen Nutzungsdauer						
	Konformitätserklärung (ab 01.01.1995)						
	Krankontrollbuch						
	Betriebsanleitung:						
	Schaltpläne für Elektrik, Hydraulik und/oder Pneumatik (ab 01.01.1995)						
	Tragfähigkeitsangabe/-tabelle						
	Hinweise zur Prüfung (z.B. ÜL) (ab 01.01.1995)						
	Montage-/Demontageanleitung (ab 01.01.1995)						
	Einsatzbedingungen/Einstufung (ab 01.01.1995)						
	Hinweise auf Restgefahren (ab 01.01.1995)						
	Angabe zu Stützlast und Radlast						
	_						

Wie	derkehrende Prüfung an Fahrzeugkranen		po.	Nicht zutreffend		Geringer Mangel	Erheblicher Mangel
Betr	eiber:	nder	ändi	zutre	Bemerkungen	ger N	liche
Seri	ennummer:	Vorhanden	Vollständig	Nicht		Gering	Erheb
	Prüfung gem. BGV/GUV-V D29 (nicht im Prüfumfang dieser Prüfung enthalten!)						
	Straßentauglichkeit nach StVZO (Plakettendatum – nicht im Prüfumfang dieser Prüfung enthalten!)						
2.	Sichtprüfung						
	Identität						
	Fabrikschild (Hersteller bzw. Lieferant, Baujahr, Fabrik-Nr.; Typ)						
	Beschilderung						
	Belastungsangaben/Tragfähigkeitsschild/ Ausladungsanzeige						
	Verbotsschild "Aufstieg durch Unbefugte verboten"						
	CE-Kennzeichnung (ab 01.01.1995)						
	Lärm – Kennzeichnung (ab 03.01.2002)						
	Kennzeichnung Gefahrenstellen						
	Begehung des Kranes						
	-						
	Begehung des Kranes Zugang zum Oberwagen						
	Begehung des Kranes  Zugang zum Oberwagen (z.B. Stufenabstand; Haltegriffe)  Sicherheitseinrichtungen						

Wiederkehrende Prüfung an Fahrzeugkranen			ffend		Geringer Mangel	Erheblicher Mangel
Betreiber:	nden	ändig	zutre	Bemerkungen	ger M	liche
Seriennummer:	Vorhanden	Vollständig	Nicht zutreffend		Gering	Erheb
Hakenflasche (z.B. Eignung; Hakenbefestigung; Handgriffe)						
Winden Seil (Machart; 10% Verschleiß bzw. 15% vom D, Drahtbrüche; Befestigung) - Bordscheibe (1,5xd) - Seilrollen (Aussetzbügel-Spiel 1/3xd oder max. 10mm)						
Hubwerk einschl. Seil und Seiltrieb						
Wippwerk einschl. Seil und Seiltrieb						
Einziehwerk einschl. Seil und Seiltrieb						
Hilfswinde einschl. Seil und Seiltrieb						
Drehkranz (z. B. Befestigung; Kippspiel (nach Herstellerangabe))						
Kontrolle des vorgestellten Kranes und der Aus- rüstung (z. B. Verschleiß; Beschädigung; Korrosion; Risse; Befestigung; Dichtheit)						
Hydraulische und elektrische Ausrüstung (z.B. Verlegung, Beschädigungen)						
Oberwagenkabine						
Kennzeichnung Stellteile						
Aushang Betriebsvorschriften						
Sitz, Stellteile, Türen, Fenster/Scheiben, Heizung, Lüftung, Schalldämpfung						
Betriebsstundenzähler Oberwagen:Std.						
Arbeitssicherheit bei der Kranprüfung						
Bodenbeschaffenheit						
Abstützung (Ausfahrzustand; Unterbau)						

	ederkehrende Prüfung an Fahrzeugkranen	Ē	<u>.</u>	Nicht zutreffend		Geringer Mangel	Erheblicher Mangel
Bet	reiber:	nde	änd	zutı	Bemerkungen	ger	lich
Ser	iennummer:	Vorhanden	Vollständig	Nicht		Gering	Erheb
	Rüstzustand (z.B. Einscherung; Ballastierung)						
	Aufstellung zur Umgebung (z.B. Sicherheitsabstände; Hindernisse; Abstand zur Baugrube)						
3.	Funktionsprüfung ohne Last						
	Notbefehlseinrichtungen (Not-Halt)						
	Bremsprüfung (1. Loslassen Stellteil und 2. Not-Halt))						
	Hubwerk						
	Wippwerk						
	Einziehwerk						
	Drehwerk						
	Fahrbewegungen						
	Nullstellung der Stellteile						
	Bewegen des Kranes (z.B. Hubwerk; Ausleger; Tele- skope; Drehwerk; Wippwerk über gesamte Wege, Bewegungs- kombinationen und alle Stellungen)						
	Kennzeichnung der Quetsch- und Scherstellen (z.B. zwischen Ober- und Unterwagen)						
	Geräusche/Schwingungen (auffällige)						
	Anfahren aller vorhandener Sicherheitsein- richtungen (Funktion; Nachlaufwege)						
	Hubbegrenzer						
	Senkbegrenzer (min. 2 Windungen gem. UVV; min. 3 Windungen gem. EN 13 000)						
	Begrenzer für max. und min. Auslegerwinkel						
	Begrenzer für max. und min. Hilfsauslegerwinkel						
	Begrenzer für Auslegerteleskopieren						
	Begrenzer für Drehen						
	Begrenzer für Position des Steuerstandes						

Wie	derkehrende Prüfung an Fahrzeugkranen	_	80	Nicht zutreffend		Geringer Mangel	Erheblicher Mangel
Bet	reiber:	Jder	indi	rutre	Bemerkungen	er V	iche
Ser	iennummer:	Vorhanden	Vollständig	Nicht		Gering	Erhebl
	Begrenzer für Mast- bzw. A-Bock-Position						
	Begrenzer für Schlaffseil (mit Zusatzgegengewicht)						
	Weitere Sicherheitseinrichtungen:						
	Ständige Anzeigen während der Kranarbeit						
	Ausnutzung der Tragfähigkeit						
	Tragfähigkeit						
	Hublast						
	Vorwahlanzeigen:						
	Ausladung (Radius)						
	Auslegerwinkel						
	Hilfsauslegerwinkel						
	Windgeschwindigkeit						
	Drehbereich						
	Auslegerlänge						
	Auslegerverriegelung						
	Achsblockierung						
	Hubseileinsicherung						
	Drehwinkel						
	Fahren (akustische Warnung)						
4.	Funktionsprüfung mit Last						
	Lastmomentbegrenzung (kleine Last mit großer Ausladung und große Last mit kleiner Ausladung)				kleine/große Lastt		

Wie	derkehrende Prüfung an Fahrzeugkranen	_	രർ	Nicht zutreffend		Geringer Mangel	Erheblicher Mangel
Bet	reiber:	nder	ändi	zutre	Bemerkungen	ger A	liche
Seri	ennummer:	Vorhanden	Vollständig	Nicht		Gering	Erheb
	Bremsprüfung (1. Loslassen Stellteil und 2. Not-Halt)						
	Hubwerk (mit Nennseilzugkraft ggf. Hinweise des Herstellers beachten)						
	Wippwerk						
	Einziehwerk						
	Drehwerk						
	Fahrbewegungen						
	Bewegen des Kranes (z.B. Hubwerk; Ausleger; Tele- skope; Drehwerk; Wippwerk über gesamte Wege, Bewegungs- kombinationen und alle Stellungen)						
	Geräusche/Schwingungen (auffällige)						
	Ständige Anzeigen während der Kranarbeit						
	Ausnutzung der Tragfähigkeit						
	Tragfähigkeit						
	Hublast						
	Vorwahlanzeigen						
5.	Bei Auffälligkeiten nachbesichtigen						
	Bemerkungen						

Unterschrift des Prüfers

Prüfdatum

## **Anhang 4**

## Hinweise für wiederkehrende Prüfungen an Turmdrehkranen

Wie	derkehrende Prüfung an Turmdrehl	kranen	
Betr	eiber:		Bemerkungen:
Seri	ennummer		
0.	Prüfgegenstand mit Ausrüstung zum Zeitpunkt der Prüfung		SV-Prüfung gem. § 26 (3) + (4) BGV/GUV-V D6 <sup>1)</sup>
	Hersteller:		
	Seriennummer:		
	Baujahr:		
	Typ:		
	Bauart:		
	Turmdrehkran (ortsfest)		
	Turmdrehkran (verfahrbar)		
	Kletterkran		
	Schnellmontagekran		
	Drehwerk:		
	Obendreher		
	Untendreher		
	Rüstzustand:		
	Ballast		
	Turmhöhe/Turmschüsse		
	Ausleger:	Länge:	
	Ausleger (nicht teleskopierbar)		
	Laufkatzausleger		
	Nadelausleger (Verstellausleger)		
	Teleskopausleger		
	Klappausleger		
	Wippausleger		
	Winde:		
	Hubwerk		

Wiederkehrende Prüfung an Turmdrehkranen	
Betreiber:	Bemerkungen:
Seriennummer	
Katzwinde	
Verstellwinde 1	
Verstellwinde 2	
Hakenflasche (Einscherung)	
Sonderausrüstungen	
Steuerung:	
Führerhaus/Steuerstand (ortsfest/höhenverstellbar)	
Kabellos	
Kabelgebunden	
Kranführeraufzug <sup>2)</sup>	

#### Aufstellungs-/Prüfungsort (Anschrift)

- 1) § 26 BGV/GUV-V D6
  - (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass
  - 1. kraftbetriebene Turmdrehkrane,
  - 2. kraftbetriebene Fahrzeugkrane,
  - 3. ortsveränderliche kraftbetriebene Derrickkrane,
  - 4. LKW-Anbaukrane

mindestens alle 4 Jahre durch einen Sachverständigen geprüft werden. Diese Sachverständigenprüfung ersetzt eine Sachkundigenprüfung nach Absatz 1.

- (4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zusätzlich zu Absatz 3
- kraftbetriebene Turmdrehkrane im 14. und 16. Betriebsjahr und danach jährlich,
- kraftbetriebene Fahrzeugkrane im 13. Betriebsjahr und danach j\u00e4hrlich durch einen Sachverst\u00e4ndigen gepr\u00fcft werden. Diese Sachverst\u00e4ndigenpr\u00fcfung ersetzt eine Sachkundigenpr\u00fcfung nach Absatz 1.
- 2) Beschaffenheitsanforderungen enthält EN 81-43

Wie	derkehrende Prüfung an Turmdrehkranen		bo	ffend		Geringer Mangel	Erheblicher Mangel
Bet	reiber:	nden	ändig	zutre	Bemerkungen	ger M	liche
Seri	iennummer:	Vorhanden	Vollständig	Nicht zutreffend		Gering	Erheb
1.	Dokumentationsprüfung						
	Prüfbuch:						
	Inhaltsverzeichnis						
	Stammblatt						
	Beiblatt Tragmittel (Seil/Haken)						
	Zusatzstammblatt für Turmdrehkrane allgemein						
	Prüfung vor der 1. Inbetriebnahme Vor-, Bau-, Abnahmeprüfung (bis 31.12.1994); ZUTK						
	Prüfbericht über die letzte Wiederkehrende Prüfung						
	Nachweis über den Austausch bzw. Instandsetzung von Bauteilen/ Baugruppen						
	Angaben zur theoretischen Nutzungsdauer						
	Konformitätserklärung (ab 01.01.1995)						
	Krankontrollbuch						
	Betriebsanleitung:						
	Schaltpläne für Elektrik, Hydraulik und/oder Pneumatik (ab 01.01.1995)						
	Tragfähigkeitsangabe/-tabelle						
	Hinweise zur Prüfung (z. B. ÜL) (ab 01.01.1995)						
	Montage-/Demontageanleitung (ab 01.01.1995)						
	Einsatzbedingungen/Einstufung (ab 01.01.1995)						
	Hinweise auf Restgefahren (ab 01.01.1995)						
	Angabe zur Bodenbeschaffenheit (Eckdrücke/ Stützdrücke/Raddrücke)						

Wie	derkehrende Prüfung an Turmdrehkranen	_	bo	Nicht zutreffend		Geringer Mangel	Erheblicher Mangel
Bet	Betreiber:		ändi	zutre	Bemerkungen	ger N	liche
Ser	ennummer:	Vorhanden	Vollständig	Nicht		Gerin	Erheb
2.	Sichtprüfung		,		'	•	
	Identität						
	Fabrikschild: Kran (Hersteller bzw. Lieferant, Baujahr, Fabrik-Nr.; Typ);						
	Weitere Beschilderung:						
	Tragfähigkeitsangaben/Ausladungsanzeige						
	Verbotsschild "Aufstieg durch Unbefugte verboten"						
	Kennzeichnung Gefahrenstellen						
	CE - Kennzeichnung (ab 01.01.1995)						
	Lärm-Kennzeichnung (ab 03.01.2002)						
	Aufstellung und Ausrüstung						
	Ballastierung/Rüstzustand/Abstützung						
	Bodenbeschaffenheit						
	Unterbau (z.B. Unterwagen, Fahrschemel, Spreiz- und Schwenkholme, Portale)						
	Haken (z.B. Y-Maß 10%; h2 5%; Hakenmaulsicherung; Korrosion; Risse)						
	Hakenflasche/Einscherung (Eignung; Hakenbefestigung; Handgriffe)						
	Sicherheitsabstände (z.B. zur Umgebung, bei Freileitungen, zur Böschung, zu anderen Kranen)						
	Erdung (siehe Betriebsanleitung)						
	Begehung des Kranes						
	Zugang zum Steuerstand/Aufstiege (z.B. Treppen, Leitern, Rückenschutz, Podeste, Absturzsicherung)						
	Podeste, Bühnen, Laufstege und deren Geländer (z.B. Handlauf, Zwischenstab, Fußleiste)						

	derkehrende Prüfung an Turmdrehkranen		<u>:</u>	Nicht zutreffend		Geringer Mangel	Erheblicher Mangel
Bet	reiber:	ınde	änd	zutı	Bemerkungen	ger	lici 
Ser	iennummer:	Vorhanden	Vollständig	Nicht		Gerin	Erheb
	Sicherheitseinrichtungen (Vorhandensein/Vollständigkeit soweit zugänglich und/oder sichtbar)						
	Hubwerk Seil (Machart; 10% Verschleiß bzw. 15% vom D, Drahtbrüche; Befestigung) – Bordscheibe (1,5xd) – Seilrollen (Aussetzbügel-Spiel 1/3xd oder max. 10mm)						
	Katzwinde einschl. Seil und Seiltrieb						
	Verstellwinde einschl. Seil und Seiltrieb						
	Bremseinrichtungen						
	Drehkranz (Befestigung; Kippspiel (nach Herstellerangabe))						
	Puffer und Pufferanschlag						
	Kontrolle des Kranes (Verschleiß; Beschädigung; Korrosion; Befestigung; Dichtheit)						
	Elektrische/Hydraulische/Pneumatische Ausrüstung (Verlegung, Beschädigungen von z.B. Schleiflei- tung, Stromabnehmer, Leitungswagensystem, Leitungstrommel)						
	Steuerstand/Führerhaus						
	Kennzeichnung Stellteile						
	Aushang Betriebsvorschriften						
	Sitz, Stellteile, Türen, Fenster/Scheiben, Heizung, Lüftung, Schutzdach						
3.	Funktionsprüfung ohne Last						
	Notbefehlseinrichtung (Not-Halt)						
	Nullstellung der Stellteile						
	Bremsprüfung (1. Loslassen Stellteil und 2. Not-Halt))						
	Hubwerk						
	Katzfahrt						
	Kranfahrt						

Wie	derkehrende Prüfung an Turmdrehkranen	_	bo	Nicht zutreffend		Geringer Mangel	Erheblicher Mangel
Betr	Betreiber:		ändi	zutre	Bemerkungen	ger A	oliche
Seri	ennummer:	Vorhanden	Vollständig	Nicht		Gerin	Erhet
	Drehwerk						
	Auslegerverstelleinrichtung						
	Teleskopieren						
	Verfahren des Kranes/Katze/Drehwerk/Hub- werk über den gesamten Weg in allen Stufen						
	Geräusche/Schwingungen (auffällige)						
	Sicherheitsabstände (z.B. zur Umgebung, bei Freileitungen, zu anderen Kranen)						
	Anfahren aller vorhandener Sicherheitsein- richtungen (Funktion; Nachlaufwege)						
	Hubbegrenzer						
	Senkbegrenzer						
	Kranfahrt						
	Katzfahrt						
	Drehwerk						
	Auslegerverstelleinrichtung						
	Teleskopieren						
	Antikollisionseinrichtung						
	Windfreistellung						
	Weitere Sicherheitseinrichtungen:						
	Drehkranzspiel (Hinweise in Betriebsanleitung beachten)						
	Elektrische Ausrüstung (Funktion, Vorlage der Prüfungen gem. BGV/GUV-V A3)						

Wie	derkehrende Prüfung an Turmdrehkranen	_	ad	Nicht zutreffend		Geringer Mangel	Erheblicher Mangel
Beti	Betreiber:		ändi	zutr	Bemerkungen	ger N	liche
Seri	ennummer:	Vorhanden	Vollständig	Nicht		Gering	Erheb
4.	Funktionsprüfung mit Last						
	Warneinrichtungen (bei 90-95% der Tragfähigkeit + bei Überschreitung gemäß EN 14 439)						
	Höchstlastschalter (Einstellung + Bereichsbegrenzung)				Last: t		
	Lastmomentbegrenzung (kleine Last mit großer Ausladung)				Last: t		
	Bremsprüfung (1. Loslassen Stellteil und 2. Not-Halt))						
	Hubwerk						
	Katzfahrt						
	Kranfahrt Drehwerk						
	Auslegerverstelleinrichtung						
	Teleskopieren						
	Verfahren des Kranes mit kleiner Last (z.B. Kran-, Katzfahrt; Drehwerk; Auslegerverstellung, Teleskopieren, Hubwinde über gesamten Weg, Bewegungskombinationen und alle Stellungen)						
	Anfahren aller vorhandener Sicherheitsein- richtungen (Funktion; Nachlaufwege)						
	Hubbegrenzer						
	Senkbegrenzer						
	Katzfahrt						
	Kranfahrt						
	Drehwerk						
	Auslegerverstelleinrichtung						
	Teleskopieren						
	Antikollisionseinrichtung						

Betr	derkehrende Prüfung an Turmdrehkranen eiber: ennummer:	Vorhanden	Vollständig	Nicht zutreffend	Bemerkungen	Geringer Mangel	Erheblicher Mangel
	Drehkranzspiel (Hinweise in Betriebsanleitung beachten)						
5.	Bei Auffälligkeiten nachbesichtigen						
	Bemerkungen						

Prüfdatum	Unterschrift des Prüfers

### Notizen

### Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40 10117 Berlin

Tel.: 030 288763800 Fax: 030 288763808 E-Mail: info@dguv.de Internet: www.dguv.de